

IMBA - Institut für Molekulare  
Biotechnologie GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

# IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70  
Fax: [43] (1) 216 20 77  
E-Mail: [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)	3
3.3. Erteilte Auskünfte	3
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

## BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1      Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Beilage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

*Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.*

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 21. Oktober 2021 der IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2021 (Vorprüfung) sowie im März 2022 (Hauptprüfung) aufgrund der aktuellen Situation durch COVID-19 remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Krainz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH hat einen Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

#### 3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK \*)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

## Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.



Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. März 2022

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Walter Krainz  
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Nicole Hartner  
Wirtschaftsprüferin

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS  
UND LAGEBERICHT


ZUM 31. DEZEMBER 2021

DER

IMBA - INSTITUT FÜR MOLEKULARE  
BIOTECHNOLOGIE GMBH, WIEN

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020	Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	742.039,48	827.358,55	Stammeinlage	35.000,00	35.000,00
	<u>742.039,48</u>	<u>827.358,55</u>	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	20.818.661,94	19.994.394,41
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	18.509.486,25	19.384.111,77	III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	3.263.493,73	4.343.984,27	davon Gewinnvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.294.948,35	1.482.014,55		<u>20.853.661,94</u>	<u>20.029.394,41</u>
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	127.179,30		<u>20.853.661,94</u>	<u>20.029.394,41</u>
	<u>23.067.928,33</u>	<u>25.337.289,89</u>	<b>B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln</b>	<u>2.435.947,26</u>	<u>2.807.861,27</u>
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	5.250,00	5.250,00	<b>C. Rückstellungen</b>		
	<u>5.250,00</u>	<u>5.250,00</u>	1. Rückstellungen für Pensionen	119.342,68	110.022,75
	<u>23.815.217,81</u>	<u>26.169.898,44</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>2.776.269,29</u>	<u>2.501.114,13</u>
				<u>2.895.611,97</u>	<u>2.611.136,88</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	785.714,28
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	439.269,35	342.285,88	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 785.714,28)		
	<u>439.269,35</u>	<u>342.285,88</u>	davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.154,23	1.245.878,95
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	618.884,45	283.786,08	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 484.154,23 (Vj: € 1.245.878,95)		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.225.614,19	14.045.591,77	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	74.360,60	57.182,77
davon aus Lieferung und Leistung	130.591,33	60.592,08	davon aus Lieferung und Leistung	74.360,60	57.182,77
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 9.306.777,33)			davon sonstige	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	112.683,60	85.118,75	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 74.360,60 (Vj: € 57.182,77)		
davon aus Lieferung und Leistung	112.683,60	85.118,75	davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, ein Beteiligungsverhältnis besteht	344.392,13	345.416,97
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.859.772,92	8.154.064,96	davon aus Lieferung und Leistung	344.392,13	345.416,97
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 167.247,84 (Vj: € 164.596,24)			davon sonstige	0,00	0,00
	<u>23.816.955,16</u>	<u>22.568.561,56</u>	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 344.392,13 (Vj: € 345.416,97)		
			davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			5. sonstige Verbindlichkeiten	21.830.724,40	21.925.653,89
1. Kassenbestand	2.172,70	3.203,05	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 449.118,66 (Vj: € 460.207,08)		
2. Guthaben bei Kreditinstituten	5.256.245,75	5.949.806,90	davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 21.381.605,74 (Vj: € 21.465.446,81)		
	<u>5.258.418,45</u>	<u>5.953.009,95</u>	davon aus Steuern	27.077,01	28.896,03
	<u>29.514.642,96</u>	<u>28.863.857,39</u>	davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 27.077,01 (Vj: € 28.896,03)		
			davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>460.708,13</u>	<u>653.301,25</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	324.190,58	351.737,81
			davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 324.190,58 (Vj: € 351.737,81)		
			davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
<b>Summe Aktiva</b>	<u>53.790.568,90</u>	<u>55.687.057,08</u>	Summe Verbindlichkeiten	<u>22.733.631,36</u>	<u>24.359.846,86</u>
			davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 1.352.025,62 (Vj: € 2.894.400,05)		
			davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 21.381.605,74 (Vj: € 21.465.446,81)		
			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>4.871.716,37</u>	<u>5.878.817,66</u>
			<b>Summe Passiva</b>	<u>53.790.568,90</u>	<u>55.687.057,08</u>

  
Dr. Markus Kiess

  
Dr. Jürgen Knoblich

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021 €	2020 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>7.552.152,69</b>	<b>6.456.964,75</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	566,72	369,62
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	233.220,44	391.961,50
c. übrige	<u>-15.568.951,25</u>	<u>14.603.144,48</u>
	<b>15.802.738,41</b>	<b>14.995.475,60</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a. Materialaufwand	-3.655.467,17	-3.498.130,64
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.372.758,54</u>	<u>-1.133.701,50</u>
	<b>-5.028.225,71</b>	<b>-4.631.832,14</b>
<b>4. Personalaufwand</b>		
a. Gehälter	-12.159.136,36	-11.930.847,02
b. soziale Aufwendungen	-3.718.510,74	-3.712.239,12
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>-108.290,34</i>	<i>-122.367,85</i>
a.a. <i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	<i>-184.095,87</i>	<i>-180.753,89</i>
b.b. <i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-3.317.803,79</u>	<u>-3.267.228,95</u>
	<b>-15.877.647,10</b>	<b>-15.643.086,14</b>
<b>5. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>-3.825.769,70</b>	<b>-3.842.136,16</b>
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>-34.840,45</i>
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. übrige	<u>-13.182.845,74</u>	<u>-12.426.082,34</u>
	<b>-13.182.845,74</b>	<b>-12.426.082,34</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)</b>	<b><u>-14.559.597,15</u></b>	<b><u>-15.090.696,43</u></b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>93.339,15</b>	<b>111,43</b>
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i> € 93.299,67 (Vj: € 0,00)		
<b>9. Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)</b>	<b>93.339,15</b>	<b>111,43</b>
<b>10. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-14.466.258,00</b>	<b>-15.090.585,00</b>
<b>11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b><u>-1.750,00</u></b>	<b><u>-1.750,00</u></b>
<b>12. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag</b>	<b>-14.468.008,00</b>	<b>-15.092.335,00</b>
<b>13. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	<b>14.468.008,00</b>	<b>15.092.335,00</b>
<b>14. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>



Dr. Markus Kiess



Dr. Jürgen Knoblich

## Anhang für das Geschäftsjahr 2021

### A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2021 werden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wird den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei werden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 201 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Die Bewertung der Projekte der Forschungsförderung unterliegt nachfolgender Systematik:

Liegt der Forschungsförderung ein Leistungsaustausch zugrunde (Auftragsforschung), entspricht die Projektbewertung einem Herstellungsvorgang iSd § 206 UGB, sofern es sich um längerfristige, wesentliche Projekte handelt. Geleistete Anzahlungen des Auftraggebers werden gemäß der Bestimmung des § 225 Abs. 6 UGB entsprechend der bereits anteilig erbrachten Leistung offen von den **Vorräten** abgesetzt. Erträge aus Auftragsforschung werden als direktes Leistungsentgelt behandelt und in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Liegt der Forschungsförderung kein Leistungsaustausch zugrunde (Drittmittelprojekte), wird diese wie ein Aufwandszuschuss behandelt: Übersteigen die erhaltenen Anzahlungen die abrechenbaren Kosten, wird der Überschuss der vereinnahmten Mittel zum Bilanzstichtag als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen. Übersteigen die abrechenbaren Kosten die erhaltenen Anzahlungen, wird die zum Bilanzstichtag verbleibende Restforderung in den **sonstigen Forderungen** ausgewiesen. Erträge aus Drittmittelprojekten werden als echter Zuschuss ohne Entgeltcharakter behandelt und in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

## 2. Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen. Das Wahlrecht, Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Herstellungskosten anzusetzen, wurde nicht ausübt. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert < EUR 800,00 exkl. USt werden in Einklang mit § 204 Abs. 1a UGB im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Den Abschreibungssätzen liegen unverändert folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
Lizenzen, Patente, Nutzungsrechte	3 - 30
Software	3
Gebäude auf fremden Grund	30
Bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10 - 30
Wissenschaftliche Geräte	5
Laborausstattung	5
Büroausstattung	5
EDV-Hardware	3

## 3. Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mittels körperlicher Inventur der Laborvorräte der Forschungsgruppen erhoben und mit den Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten bewertet.

## 4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit Nennwerten abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen bilanziert. Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet. Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

## 5. Latente Steuern

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie einer kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbaren Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungspostens.

## **6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln**

Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden nach der Verwendung der Mittel für Investitionen und für den restlichen Betrieb aufgeteilt. Die Zuschüsse für Investitionen werden in Höhe der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst.

## **7. Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der bestmöglich geschätzt wird (§ 211 UGB).

## **8. Verbindlichkeiten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend des Grundsatzes der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung des strengen Höchstwertprinzips mit dem Erfüllungsbetrag bzw. dem höheren Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

## **9. COVID-19 Auswirkungen**

Aufgrund der COVID-19-Krise hat die Gesellschaft ab Mitte März 2020 ihre operative Tätigkeit zunächst auf Minimalbetrieb und umfassende Home-Office Arbeit umgestellt. Gleichzeitig wurde ab Mitte April 2020 allen Mitarbeitern des IMBA internes PCR Testen angeboten. Durch umfassendes PCR-Testen, gleichzeitigen Maßnahmen bezüglich Arbeitsplatzsicherheit sowie Home-Office konnte trotz anhaltender SARS-COV-2 Pandemie auch im Wirtschaftsjahr 2021 der operative Betrieb (Forschung, wissenschaftliche Services und Administration) in voller Funktions- und Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden.

Nachdem ein Großteil der Mittelzuweisungen und Erträge der Gesellschaft nicht von der unmittelbaren Umsatzerzielung oder anderen variablen Leistungsfaktoren abhängt, hat die COVID-19-Krise jedenfalls kurzfristig keine substantiellen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis oder die Liquidität der Gesellschaft.

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden keine COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen abgerechnet. Es wurden darüber hinaus keine Förderungen im Rahmen des Corona Hilfspakets der Österreichischen Bundesregierung (wie bspw. Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss) in Anspruch genommen.

Die COVID-19-Krise hat keinen Einfluss auf die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Es sind darüber hinaus keine Ereignisse eingetreten oder Umstände bekannt, dass die COVID-19-Krise den Fortbestand des Unternehmens (Going concern) gefährdet.



**B. Erläuterungen zur Bilanz****1. Anlagevermögen****Sachanlagen**

Der Grundwert der Grundstücke beträgt per 31.12.2021 – unverändert zum Vorjahr – EUR 949.973,64. Die Baukosten für das Forschungsgebäude in der Dr. Bohr-Gasse 3 wurden im Verhältnis ihres Miteigentumsanteils an der Errichtungsgemeinschaft IMBA-GmbH und GMI GmbH, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien, als Gebäude aktiviert.

Diese Vorgangsweise wurde auch für das restliche Sachanlagevermögen der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH gewählt; dieses wurde ebenfalls im Verhältnis der Miteigentumsanteile in das Anlagevermögen aufgenommen.

**2. Umlaufvermögen****Vorräte**

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wurde in allen wissenschaftlichen Forschungslabors eine Inventur für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe durchgeführt. Der Vorratswert per 31.12.2021 beträgt EUR 439.269,35 (VJ: TEUR 342).

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon wechselfähig verbrieft	abgezogene Pauschalwert berichtigung
	€	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	618.884,45	0,00	0,00	0,00
Vj:	(283.786,08)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.225.614,19	0,00	0,00	0,00
Vj:	(14.045.591,77)	(9.306.777,33)	(0,00)	(0,00)
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	112.683,60	0,00	0,00	0,00
Vj:	(85.118,75)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
4 sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.859.772,92	167.247,84	0,00	0,00
Vj:	(8.154.064,96)	(164.596,24)	(0,00)	(0,00)
	<b>23.816.955,16</b>	<b>167.247,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Vj:	<b>(22.568.561,96)</b>	<b>(9.471.373,57)</b>	<b>(0,00)</b>	<b>(0,00)</b>

Zum 31.12.2021 bestehen keine wechselfähig verbrieften Forderungen. Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Die in den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** enthaltenen wesentlichen Erträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, betreffen Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Zusammenhang mit der Forschungsprämie für die Jahre 2020 und 2021 iHv EUR 5.478.269,00 (VJ: TEUR 5.732 betreffend die Forschungsprämien 2019 und 2020) und vorfinanzierte, noch nicht abgerechnete Kosten aus Drittmittelforschungsprojekten iHv EUR 3.658.034,02 (VJ: TEUR 1.689).

Die in den sonstigen Forderungen enthaltenen **Forderungen aus Forschungsförderprojekten** (Drittmittelprojekte) setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Stand zum 1.1.</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Stand zum 31.12.</b>
	€	€	€	€
sonstige Forderungen Drittmittel-Projekte	1.688.676,09	2.211.788,71	-242.430,78	3.658.034,02
<b>Summe</b>	<b>1.688.676,09</b>	<b>2.211.788,71</b>	<b>-242.430,78</b>	<b>3.658.034,02</b>

### 3. Eigenkapital - Ergebnisverwendung

Um im Wirtschaftsjahr 2021 ein Bilanzergebnis iHv EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00) auszuweisen, wurden nicht gebundene Kapitalrücklagen iHv EUR 14.468.008,00 (VJ: TEUR 15.092) aufgelöst.

### 4. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Stand zum 1.1.</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Stand zum 31.12.</b>
	€	€	€	€
Grund, Gebäude	2.107.398,60	0,00	-140.493,25	1.966.905,35
Investitionen	700.462,67	96.533,83	-327.954,59	469.041,91
<b>Summe</b>	<b>2.807.861,27</b>	<b>96.533,83</b>	<b>-468.447,84</b>	<b>2.435.947,26</b>

## 5. Rückstellungen

Die Rückstellungen per 31.12.2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	Stand zum 1.1.	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€	€
nicht konsumierte Urlaubstage	1.302.903,63	-201.131,38	0,00	173.733,21	1.275.505,46
Zeitguthaben	14.605,72	-14.605,72	0,00	16.829,74	16.829,74
Jubiläumsgeld	366.629,49	-14.696,25	0,00	156.003,39	507.936,63
sonstige Personalarückstellungen	110.022,75	-38.731,98	0,00	82.124,66	153.415,43
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	11.189,32	11.189,32
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten	37.300,00	-32.250,00	-50,00	17.144,89	22.144,89
Invalideausgleichstaxe	41.625,00	-41.250,00	-375,00	45.008,00	45.008,00
Ausstehende Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	527.016,00	527.016,00
Lohnabgaben und Sozialversicherungs- beiträge	738.050,29	-168.688,35	-232.795,44	0,00	336.566,50
<b>Summe</b>	<b>2.611.136,88</b>	<b>-511.353,68</b>	<b>--233.220,44</b>	<b>1.029.049,21</b>	<b>2.895.611,97</b>

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde eine Rückstellung für **Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge** für die Jahre 2012 bis 2016 gebildet, welche für diesen Zeitraum aus Vorsichtsgründen vor dem Hintergrund steuergesetzlicher Änderungen sowie neuerer Judikatur hinsichtlich der Besteuerung von Stipendien als erforderlich erachtet wurde. In den Folgeperioden wurde das Abgabenerisiko jeweils zum Stichtag hinsichtlich verjährter Einkommenssteueranteile neu bewertet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wurde diesbezüglich die noch offene Rückstellung für 2016 gänzlich aufgelöst. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde eine Rückstellung für das Haftungsrisiko betreffend steuerfreier Lohnanteile (SEG Zulagen) für den Zeitraum 2016 – 2019 dotiert, welche im Vorjahr unter Berücksichtigung aktueller Einschätzungen der Finanzverwaltung erstmals neu bewertet wurde. Im Zuge der im Februar 2021 eingebrachten behördlichen Offenlegung wurden Lohnsteuernachzahlungen iHv EUR 168.688,35 geleistet für jene Arbeitnehmer, deren SEG-Anspruchsvoraussetzung nicht belegt werden konnte. Bis dato wurden diese Beträge nicht vom Finanzamt per Bescheid festgesetzt.

Die Rückstellung für **ausstehende Eingangsrechnungen** resultiert zur Gänze aus Nachforderungen der Partnerinstitute Forschungsinstitut für molekulare Pathologie Gesellschaft m.b.H. (IMP) und GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (GMI) für gemeinsam genutzte Infrastruktur und Dienstleistungen am Standort Vienna Biocenter Campus Wien.

Die auf einer freiwilligen Vereinbarung beruhende **Rückstellung** für **Jubiläumsgelder** wurde im Wirtschaftsjahr 2018 erstmalig auf Basis versicherungsmathematischer Grundsätze mittels Projected Unit Credit Methode (PUC Methode) berechnet. Die Berechnung der Jubiläumsrückstellung erfolgte nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung sowie unter Anwendung eines Kapitalmarktzinssatzes iHv 1,04% (VJ: 1,60%). Der Parameter der Gehaltsvalorisierung wurde mit 3,0% (VJ: 1,4%) reduziert. Die Lohnnebenkosten wurden unverändert zum Vorjahr mit 24% kalkuliert.

Die **Pensionsrückstellung** wurde für die voraussichtlichen Beitragszahlungen des Unternehmens an die Betriebspensionskasse gebildet.

## 6. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen. Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Sicherheiten
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditinstituten	Vj: (785.714,28)	(0,00)	(0,00)	(785.714,28)	(785.714,28)
2. Verbindlichkeiten aus	484.154,23	0,00	0,00	484.154,23	0,00
Lieferungen und Leistungen	Vj: (1.245.878,95)	(0,00)	(0,00)	(1.245.878,95)	(0,00)
3. Verbindlichkeiten aus	74.360,60	0,00	0,00	74.360,60	0,00
verbundenen Unternehmen	Vj: (57.182,77)	(0,00)	(0,00)	(57.182,77)	(0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber	344.392,13	0,00	0,00	344.392,13	0,00
Unternehmen, mit denen ein	Vj: (345.416,97)	(0,00)	(0,00)	(345.416,97)	(0,00)
Beteiligungsverhältnis besteht					
5. sonstige Verbindlichkeiten	449.118,66	470.048,80	20.911.556,94	21.830.724,40	0,00
	Vj: (460.207,08)	(452.031,84)	(21.013.414,97)	(21.925.653,89)	(0,00)
	<b>1.352.025,62</b>	<b>470.048,80</b>	<b>20.911.556,94</b>	<b>22.733.631,36</b>	<b>0,00</b>
	Vj: <b>(2.894.400,05)</b>	<b>(452.031,84)</b>	<b>(21.013.414,97)</b>	<b>(24.359.846,86)</b>	<b>(785.714,28)</b>

Die dingliche Sicherheit in Form des Pfandrechts auf die Liegenschaft EZ 4375, KG 010006 Landstraße, BG Innere Stadt Wien, für die Kreditfinanzierung des Institutsneubau in der Dr.-Bohr-Gasse wurde mit vollständiger Tilgung des Kredits per 30.6.2021 obsolet und per Erklärung vom 21.10.2021 aus dem Grundbuch gelöscht.

Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten enthält im Wesentlichen ein auf 50 Jahre befristetes, endfälliges Darlehen der Stadt Wien zum Zweck des Liegenschaftserwerbs und die Errichtung eines Institutsgebäudes in der Dr.-Bohr-Gasse 3, 1030 Wien, iHv EUR 19.526.168,09.

Die Mietvorauszahlung des Forschungsinstitut für molekulare Pathologie Gesellschaft m.b.H. an die Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH wurde entsprechend des 5/7-Anteils der IMBA an der HEG als Verbindlichkeit iHv EUR 1.935.718,72 (VJ: TEUR 2.016) passiviert. Diese Verbindlichkeit wurde aus Haftungsgründen ausgewiesen und aktivseitig in gleicher Höhe als Forderung aktiviert.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten wesentlichen Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse und Pensionskasse iHv insgesamt EUR 324.190,58 (VJ: TEUR 352) und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse iHv EUR 27.077,01 (VJ: TEUR 29).

## 7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält vor allem **erhaltene Anzahlungen aus Forschungsförderprojekten** (Drittmittelprojekte), die sich wie folgt zusammensetzen:

	Stand zum 1.1.	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€
Passiver RAP Drittmittel-Projekte	5.579.421,06	2.512.244,87	-3.461.949,56	4.629.716,37
<b>Summe</b>	<b>5.579.421,06</b>	<b>2.512.244,87</b>	<b>-3.461.949,56</b>	<b>4.629.716,37</b>

## 8. Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH (HEG) haftet die IMBA solidarisch für den 2/7 Anteil der Mitgesellschafterin GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen iHv EUR 1.033.386,68 (VJ: TEUR 1.097) jene bilanziellen Passivposten der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH, Wien, für welche im aliquoten Ausmaß von 2/7 eine Ausfallhaftung gegenüber Dritten besteht.

Der ERP-Kredit der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH wurde per 30.6.2021 vollständig getilgt. Aus dieser dinglich besicherten Haftung (Pfandrecht) resultiert zum Bilanzstichtag 31.12.2021 keine Eventualverbindlichkeit mehr (VJ: TEUR 314).

## 9. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen betreffen Mietkosten für Gebäude und Räumlichkeiten. Im Wirtschaftsjahr 2022 resultieren daraus Kosten iHv voraussichtlich rd. EUR 2.651.000,00; davon gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 1.904.000,00.

Für die Wirtschaftsjahre 2022 – 2026 betragen die daraus resultierenden, planmäßigen Verpflichtungen voraussichtlich rd. EUR 13.802.000,00 - davon gegenüber verbundenen Unternehmen rd. EUR 9.912.000,00.

### **C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

#### **1. Personalaufwand**

Unter der GuV Position 4 lit. b) sublit. aa) werden nur Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse ausgewiesen.

#### **2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Steuer vom Einkommen und Ertrag belastet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit EUR 1.750,00.

#### **3. Erläuterung wesentliche aperiodische Erträge**

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind keine wesentlichen aperiodischen Erträge verbucht worden.

## **D. Sonstige Angaben**

### **1. Beteiligung**

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist ein 100%-Tochterunternehmen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ansässig am Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien. Die Finanzierung erfolgt durch Gesellschafterzuschüsse der Muttergesellschaft. Der Konzernabschluss ist am genannten Ansässigkeitsort des Mutterunternehmens erhältlich.

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin (5/7) an der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien. Laut Jahresabschluss 31.12.2021 beträgt der Jahresüberschuss EUR 779.416,19 (VJ: TEUR 954). Das Eigenkapital beträgt EUR 0,00 (VJ: TEUR 0). Nach Verrechnung des Ergebnisanteils IMBA und GMI beträgt das Jahresergebnis EUR 0,00 (VJ: TEUR 0).

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist Gesellschafterin (15%) an der Vienna Bio-center Core Facilities GmbH, Dr.-Bohr-Gasse 3, 1030 Wien. Laut Jahresabschluss 31.12.2020 beträgt der Jahresüberschuss EUR 1.810,49 (VJ 2019: TEUR 5), das Eigenkapital EUR 67.497,98 (VJ 2019: TEUR 66).

### **2. Finanzinstrumente**

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

### **3. Durchschnittliche Mitarbeiterzahl**

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren durchschnittlich 251 Angestellte als Arbeitnehmer beschäftigt (VJ: 240 Angestellte).

### **4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer im laufenden Geschäftsjahr**

Bezüglich der Honorare für die Abschlussprüfung wird auf den Konzernanhang der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwiesen.

### **5. Vorschüsse und Kredite**

An Mitglieder der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

## 6. Nahestehende Personen und Unternehmen

Im Jahr 2021 bestehen keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie Personen, welche zu marktunüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

## 7. Geschäftsführung

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren Herr Dr. Markus Kiess und Herr Dr. Jürgen Knoblich als Geschäftsführer tätig. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Betreffend die Angabe der Bezüge der Geschäftsführer iSd § 239 Abs. 4 UGB wird von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

## 8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 sind keine Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 24. März 2022

Die Geschäftsführer:



Dr. Markus Kiess



Dr. Jürgen Knoblich



	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibung				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	2.090.333,29	733,34	733,34	0,00	2.090.333,29	1.262.974,74	86.052,41	733,34	1.348.293,81	742.039,48	827.358,55
	<b>2.090.333,29</b>	<b>733,34</b>	<b>733,34</b>	<b>0,00</b>	<b>2.090.333,29</b>	<b>1.262.974,74</b>	<b>86.052,41</b>	<b>733,34</b>	<b>1.348.293,81</b>	<b>742.039,48</b>	<b>827.358,55</b>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	34.762.675,00	400.259,46	0,00	38.274,78	35.201.209,24	15.378.563,23	1.313.159,76	0,00	16.691.722,99	18.509.486,25	19.384.111,77
2. technische Anlagen und Maschinen	17.058.991,33	464.508,90	286.444,76	88.904,52	17.325.959,99	12.715.007,06	1.641.287,84	293.828,64	14.062.466,26	3.263.493,73	4.343.984,27
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.878.125,34	562.607,21	51.493,52	0,00	9.389.239,03	7.396.110,79	785.269,69	87.089,80	8.094.290,68	1.294.948,35	1.482.014,55
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	50.363,41	50.363,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	127.179,30	0,00	0,00	-127.179,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	127.179,30
	<b>60.826.970,97</b>	<b>1.477.738,98</b>	<b>388.301,69</b>	<b>0,00</b>	<b>61.916.408,26</b>	<b>35.489.681,08</b>	<b>3.739.717,29</b>	<b>380.918,44</b>	<b>38.848.479,93</b>	<b>23.067.928,33</b>	<b>25.337.289,89</b>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	5.250,00	0,00	0,00	0,00	5.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.250,00	5.250,00
	<b>5.250,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.250,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.250,00</b>	<b>5.250,00</b>
	<b>62.922.554,26</b>	<b>1.478.472,32</b>	<b>389.035,03</b>	<b>0,00</b>	<b>64.011.991,55</b>	<b>36.752.655,82</b>	<b>3.825.769,70</b>	<b>381.651,78</b>	<b>40.196.773,74</b>	<b>23.815.217,81</b>	<b>26.169.898,44</b>

## Lagebericht 2021

### A. Wirtschaftsbericht

#### I. Geschäft und Rahmenbedingungen

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (IMBA), Wien, ist ein international führendes Exzellenzzentrum für biomolekulare und biomedizinische Grundlagenforschung in Österreich und Zentraleuropa.

Schwerpunkt der IMBA Forschungstätigkeit liegt in der Aufklärung der Funktionen von Genen bei der Entstehung von humanen Erkrankungen auf der Basis von unterschiedlichen Modellsystemen und Technologien. Ziel des Unternehmens ist die Schaffung von proprietärem Know-how, das in hochkarätigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert, international patentiert und zur weiteren kommerziellen Verwertung an Partnerunternehmen verkauft oder lizenziert wird.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von IMBA ForscherInnen in ihren Schwerpunktbereichen der Zell- und Stammzellbiologie, der RNA Biologie, Epigenetik und der Molekularen Medizin eine Reihe von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erzielt, in hochkarätigen Fachjournals publiziert und auch zum Teil bereits an die Industrie zur kommerziellen Verwertung lizenziert (siehe auch V. Forschungsbericht). Die über die letzten Jahre hinweg positive Unternehmensentwicklung unterstreicht den nachhaltig sehr hohe wissenschaftliche Qualität am IMBA und ist Bestätigung der erfolgreichen strategischen Ausrichtung des Instituts.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich die allgemeinen konjunkturellen Rahmenbedingungen in Österreich kaum verbessert; dies aufgrund der Auswirkungen der SARS-Cov-2 Epidemie, des nach wie vor schwellenden Handelskonflikts zwischen den USA und China, Folgen des Brexits und nun des Krieges in der Ukraine. Ob sich diese allgemeine Phase der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten in einen sich verstärkenden konjunkturellen Abschwung münden wird, ist im Moment als wahrscheinlich einzuschätzen. Nach dem Aufschwung des Wirtschaftswachstums in Österreich im 2021 (rund 4,9%) ist laut Konjunkturprognosen der OeNB im Januar 2022 mit einem weiteren soliden Wachstum im 2022 von rund 4,3% zu rechnen. Ob sich dadurch die finanziellen Spielräume im Bundesbudget für Zukunftsinvestitionen erweitern werden, bleibt abzuwarten.

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung findet sich ein klares Bekenntnis zu einer ambitionierten Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie bis zum Jahr 2030, allerdings ohne dass konkrete Zahlen genannt wurden. Ausgehend von einer Analyse des Status Quo und den aktuellen Herausforderungen sollen die Ziele für die nächsten 10 Jahre festgelegt und Handlungsfelder für die Umsetzung dieser Ziele definiert werden. Für die außeruniversitäre Forschung als wesentlichen Teil der österreichischen Forschungslandschaft ist eine langfristige Programmfinanzierung geplant. Außerdem soll aufbauend auf die FTI-Strategie ein Wachstumspfad für die Forschungsförderung und die außeruniversitäre Forschung beschlossen werden, um Einrichtungen wie der ÖAW und dem IMBA zukünftig längerfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit zu geben. Als positiv zu bewerten ist ebenso das klare Bekenntnis zur Stärkung der Grundlagenforschung durch Umsetzung einer bereits vor Jahren angekündigten Exzellenzinitiative mit der Bildung von Exzellenz-Clustern zur nachhaltigen Stärkung herausragender Forschungsfelder. Auch die Stadtregierung hat sich immer wieder öffentlich zu einer weiteren Stärkung von Wien als bedeutender Life Science Standort in Europa bekannt und weitere Investitionen in die Standortentwicklung angekündigt.

IMBA wurde im letzten Geschäftsjahr von den gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern Dr. Markus Kiess und Prof. Dr. Jürgen Knoblich geleitet. Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung wird vom Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW), als legitimes Exekutivorgan des alleinigen Gesellschafters des IMBA wahrgenommen.

## II. Vermögenslage

Die Anlageinvestitionen sind im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gegenüber dem Vorjahr um rd. EUR 1,7 Mio von EUR 3,2 Mio. auf EUR 1,5 Mio gesunken. Das niedrigere Volumen an Neuinvestitionen ist im Wesentlichen zurückzuführen auf zeitliche Verschiebungen im Rekrutierung und im Beschaffungsprozess. Die planmäßige Rekrutierung von neuen wissenschaftlichen Heads wurde auf das Jahr 2022 verschoben, damit einhergehende Start-Up Budgets auf das Folgejahr vorgetragen. Dies betrifft insbesondere auch planmäßige Sachinvestitionen in die wissenschaftliche Forschungsinfrastruktur. Da die jährlichen Abschreibungen die Neuinvestitionen um rd. EUR 2,3 Mio. übersteigen, hat sich der Buchwert des **Anlagevermögens** zum Bilanzstichtag von rd. EUR 26,2 auf rd. EUR 23,8 Mio. reduziert.

Der **Vorratsbestand** an Labor-Verbrauchsmaterialien hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 um rd. 28% erhöht und beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 439. Die Bestandserhöhung ist zurückzuführen auf einen wert- und mengenmäßigen Vorratsaufbau in mehreren wissenschaftliche Forschungsgruppen. Ein höheres Bestandsvolumen kann auch Lieferengpässe auf internationalen Märkten für bestimmte Produktgruppen abfedern, damit ein funktionierender Forschungsbetrieb auch in Pandemie-Zeiten gewährleistet werden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum Bilanzstichtag TEUR 619 und betreffen Umsatzerlöse aus der Erbringung von extern beauftragten Dienstleistungen für die Hochdurchsatzsequenzierung von COVID-19-Proben zur Pandemiebekämpfung, Lizenzentgelte aus kommerziellen Forschungsk Kooperationen und Dienstleistungsentgelte für die Zurverfügungstellung von wissenschaftlicher IMBA-Facility-Infrastruktur an Partnerinstitute.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 11,2 Mio. beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Gesellschafterin Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) aus noch nicht verbrauchten Budgetmitteln aus Vorperioden und für IT-Dienstleistungen (EUR 6,1 Mio), sowie aus Forderungen gegenüber der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH aus der Finanzierung des Institutsneubaus sowie den Gewinnbeteiligungen der Vorjahre (EUR 5,0 Mio.).

Die **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betragen zum Bilanzstichtag TEUR 113 und betreffen Dienstleistungserträge gegenüber der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF), Wien, für die Nutzung von Räumlichkeiten, wissenschaftlicher Infrastruktur und administrativer Services.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** iHv EUR 11,9 Mio. enthalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt iHv insgesamt rd. EUR 8,0 Mio., davon entfallen rd. EUR 5,5 Mio. auf die zum Bilanzstichtag offenen Forschungsprämien für die Jahre 2020 und 2021. Die von der Gesellschaft vorfinanzierten, noch nicht an Fördergeber abgerechneten Kosten für Forschungsprojekte betragen rd. EUR 3,7 Mio.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** iHv TEUR 461 betreffen hauptsächlich Vorauszahlungen aus mehrjährigen Serviceverträgen für Wartung und Instandhaltung der EDV-Infrastruktur.

Die Gesellschaft weist per Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 **liquide Mittel** iHv EUR 5,3 Mio. aus (siehe auch IV. Finanzlage).

## III. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** der Gesellschaft haben sich im Wirtschaftsjahr 2021 merkbar um rd. 17% von EUR 6,5 Mio. auf EUR 7,6 Mio. erhöht. Leicht rückläufige Dienstleistungserlöse mit dem CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH, dem GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH und dem Forschungsinstitut für molekulare Pathologie Gesellschaft m.b.H. (IMP) sowie reduzierte Mieterträge gegenüber der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF) konnten durch Pandemie-bedingte Dienstleistungserlöse aus der Sequenzierung von COVID-19-Proben iHv rd. EUR 1,8 Mio. überkompensiert werden. Auch die Lizenzerlöse mit nationalen und internationalen Life Science Partnern haben sich im Wirtschaftsjahr positiv entwickelt und konnten insbesondere bedingt durch die Einnahme von außertourlichen Pauschalgebühren (sog. Upfront- und Milestonezahlungen) erhöht werden.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 5% von EUR 15,0 Mio. auf EUR 15,8 Mio. erhöht. Während die Erträge aus der Auflösung von verjährten Abgabennachforderungen für Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträgen an das Finanzamt zum Bilanzstichtag erwartungsgemäß rückläufig waren, konnten gegenüber Fördergebern deutlich höhere Kosten für Drittmittelprojekte aus Forschungsprojekten abgerechnet werden.

Der **Materialaufwand** ist im Wirtschaftsjahr 2021 von rd. EUR 3,5 Mio. um rd. 4,5% auf EUR 3,7 Mio. gestiegen. Der Materialaufwand unterliegt grundsätzlich mengen- und preismäßigen Schwankungen und hängt stark von Art und Inhalt der in dem jeweiligen Geschäftsjahr durchgeführten Forschungsprojekte ab. Der Anstieg der **Aufwendungen für bezogene Leistungen** um rd. 21% von rd. EUR 1,1 Mio. auf EUR 1,4 Mio. ist sowohl auf eine vermehrte Beauftragung von externen Forschungsdienstleistungen, als auch durch eine verstärkte Inanspruchnahme der Infrastruktur-Dienstleistungen der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH zurückzuführen.

Der leichte Anstieg des **Personalaufwandes** von EUR 15,6 Mio. um rd. 1,5% auf EUR 15,9 Mio. steht in direktem Zusammenhang mit dem im Vergleich zum Vorjahr höheren durchschnittlichen Personalstand, sowie den jährlichen Gehaltsvalorisierungen.

Die **Abschreibungen** auf das **Anlagevermögen** haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und betragen zum Stichtag weiterhin rd. EUR 3,8 Mio. Das gleichbleibende, stabile Niveau kann damit begründet werden, dass stark rückläufige Neuinvestitionen im Geschäftsjahr 2021 dadurch abgefedert wurden, dass wesentliche Mieterinvestitionen in die Räumlichkeiten in der Dr.-Bohr-Gasse 7, 1030 Wien (VBC6), erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Betrieb genommen und aufgrund der Abschreiberegungen in UGB erst im Wirtschaftsjahr 2021 voll jahresabschreibungswirksam wurden.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr in Summe nur geringfügig um rd. 6% von EUR 12,4 Mio. auf EUR 13,2 erhöht. Einerseits bleiben im Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund der nicht überwundenen Corona-Pandemie diverse Aufwendungen für den Veranstaltungsbereich (Symposien, Events), Marketing- und Repräsentationskosten sowie Reise- und Bewirtungskosten weiterhin unter Vorkrisenniveau. Auch die Betriebskosten für das Gebäude waren rückläufig, IT Leasingkosten für Servermiete sind gegenüber dem Vorjahr zur Gänze entfallen. Als Kostentreiber erweisen sich andererseits insbesondere die Raummieten, bedingt durch den Bezug der neuen Räumlichkeiten im VBC6 im 2. Halbjahr 2020, Dienstleistungs-Serviceverträge mit dem IMP und dem GMI für die Nutzung von gemeinsam betriebener Campus-Infrastruktur, sowie extern zugekaufte Dienstleistungen im administrativen Bereich.

Im Vergleich zum Vorjahr weist IMBA in der GuV ein um rd. EUR 0,6 Mio. niedrigeres negatives **Ergebnis vor Steuern** aus. Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und Ertrag beläuft sich das **Ergebnis nach Steuern** (Jahresfehlbetrag) für das Wirtschaftsjahr 2021 auf rd. EUR 14,5 Mio. Nach Auflösung der **ungebundenen Kapitalrücklage** beträgt das Bilanzergebnis EUR 0,00.

#### IV. Finanzlage

Der Bestand an **liquiden Mitteln** (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen) hat sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 6,0 Mio. auf EUR 5,3 Mio. verringert. Mittelzuführungen seitens der Gesellschafterin ÖAW erfolgen seit dem Vorjahr bedarfsorientiert.

Nach **Auflösung** der ungebundenen **Kapitalrücklage** iHv EUR 14,5 Mio. zur Verlustabdeckung sowie nach Kapitalzuschüssen der Gesellschafterin iHv EUR 15,3 Mio. für das Jahr 2021 erhöht sich das **Eigenkapital** der Gesellschaft um rd. EUR 0,8 Mio. auf EUR 20,9 Mio. Die **Eigenmittelquote** gemäß § 23 URG steigt von rd. 37,9% auf 40,4%.

Die **Rückstellungen für Pensionen** aus aufgelaufenen Anwartschaften sind im letzten Wirtschaftsjahr 2021 in Einklang mit dem leicht steigendem Personalstand geringfügig um rd. 8% auf von TEUR 110 auf TEUR 119 gestiegen. Die Ansprüche aus der betrieblichen Pensionszusage werden nach fünf Jahren unverfallbar und in Höhe der rückgestellten Beträge an die Pensionskasse überwiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 2,5 Mio. um EUR 0,3 Mio. auf EUR 2,8 Mio. erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Vorsorgen für Jubiläumsgeldansprüche im Zuge der jährlichen Bewertung zum Bilanzstichtag, sowie aus Nachforderungen des IMP und des GMI für gemeinsam genutzte wissenschaftliche Infrastruktur und administrative Services. Die

Rückstellung für Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr planmäßig verbraucht und aliquot aufgelöst, anhand einer aktualisierten abgabenrechtlichen Würdigung unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 bestehen **keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** mehr. Der zum Vorjahresstichtag 31.12.2020 noch bestehende ERP-Kredit iHv EUR 0,8 Mio. für die Finanzierung der technischen Geräte und der Einrichtungs-ausstattung des Institutsgebäudes wurde per 30.6.2021 vollständig getilgt.

Der Stand des **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** iHv EUR 4,9 Mio. betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen von Fördergebern für drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte (EUR 4,6 Mio.) sowie den aliquoten 5/7-Ausweis eines Baukostenzuschusses des IMP an die HEG für den Atrium-Umbau (EUR 0,2 Mio.). Zum Bilanzstichtag liegt – entgegen dem Vorjahresstichtag – kein Eingang von Fördergeldern vor, die IMBA als Projektkoordinator nicht zurechenbar sind bzw unmittelbar nach dem Stichtag weitergeleitet wurden, daher ist der Stand per 31.12.2021 mit dem bereinigten Vorjahreswert vergleichbar.

Die **Working Capital Ratio**, also die Höhe des kurzfristigen Umlaufvermögens der Gesellschaft im Vergleich zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten, beträgt 325% (VJ: 138%). Der **negative Cashflow** aus der operativen Geschäftstätigkeit beträgt EUR -11,0 Mio. und ist damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,9 Mio. gesunken.

## V. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

IMBA ist eine wissenschaftliche Einrichtung, deren Geschäftszweck in der Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Grundlagenforschung besteht. Folglich fällt ein Großteil der direkten Kosten und der Investitionen des Instituts für die eigentliche Forschungstätigkeit und nur ein geringer Teil für administrative Tätigkeiten und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur.

IMBA beschäftigte im Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres 234 MitarbeiterInnen (201,4 FTEs), davon 204 MitarbeiterInnen im Bereich der Forschung inkl. wissenschaftlicher Serviceeinheiten (175,6 FTEs).

Im Oktober 2021 schied Gruppenleiterin Kikue Tachibana aus dem IMBA aus. Joanna Jachowicz hat im September 2021 ihren Vertrag als Junior Gruppenleiterin beim IMBA unterzeichnet und ab Juli 2022 sie ihre Arbeit am IMBA aufnehmen. Joanna Jachowicz arbeitet derzeit am California Institute of Technology in Pasadena, USA, und erforscht die Rolle repetitiver und transponierbarer Elemente bei der Reprogrammierung und den Zustandsübergängen von Zellen während der frühen Säugetierentwicklung. Sie hat eine Technologie zur Kartierung räumlicher Interaktionen höherer Ordnung entwickelt, die eine Kartierung sowohl von DNA als auch von RNA ermöglicht (die scSPRITE-Methode). Ihre Arbeit am IMBA wird die Grundlage für die Erstellung eines umfassenden Bildes der Ereignisse am Anfang des Lebens bilden. Dies wird dazu beitragen, die regulatorische Rolle des nicht-kodierenden Genoms bei der Steuerung von Reprogrammierung und Zellzustandsübergängen zu verstehen.

Im Rahmen des IMBA Recess im 2021 wurde der Junior Gruppenleiter, Bon-Kyoung Koo, vom IMBA Scientific Advisory Board (SAB) positiv evaluiert. Koo kam 2017 ans IMBA und erhielt nun auf der Grundlage der positiven Bewertung durch das SAB eine dreijährige Vertragsverlängerung. Vor kurzem erhielt Koo jedoch ein Angebot, stellvertretender Direktor des Zentrums für Genomtechnik am Institut für Grundlagenforschung in Seoul, Südkorea, zu werden. Er nahm das Angebot an und startet seine Karriere dort Anfang 2022. Sein Labor am IMBA wird Koo für ein Jahr weiterführen.

Eine bahnbrechende Forschung an menschlichen Embryonenmodellen ebnete den Weg zur effizienteren In-Vitro-Fertilisation und zu einer neuen nicht-hormonellen Verhütungsmethode. Diese Technologie, Blastoide genannt, verspricht, unser Verständnis der frühen Stadien der Schwangerschaft radikal zu verbessern. Der Durchbruch der Rivron-Forschungsgruppe wurde im Fachmagazin Nature veröffentlicht. (Kagawa, Javali, Heidari Khoei, et al., Human blastoids model blastocyst development and implantation. Nature, 2021)

Die am IMBA im Mendjan Labor entwickelten und im Fachjournal Cell veröffentlichten selbstorganisierenden Herzorganoide (Englisch „cardioids“) sind auch wirksame Modelle für Herzschäden und angeborene

Herzfehler in vitro (Hofbauer P, Jahnel SM, Papai N, et al., “Cardioids reveal self-organizing principles of human cardiogenesis”, Cell, 2021). Diese Technologie hat zur Gründung von HeartBeat.bio AG geführt, einer neuen IMBA-Ausgründung, die die Entwicklung einer 3D-Hochdurchsatz-Screening-Plattform für Herzversagen und Kardiomyopathien anstrebt.

Forschende am IMBA zeigten anhand von menschlichen Gehirn-Organoiden, dass verschiedene Viren über unterschiedliche Mechanismen zu Hirnfehlbildungen, sogenannter Mikrozephalie, führen können. Damit konnte die Knoblich Forschungsgruppe therapeutische Wirkstoffe gegen bestimmte Mikrozephalie- verursachenden Virus-Infektionen testen. Die Ergebnisse der Arbeiten wurden im Journal „Cell Stem Cell“ veröffentlicht (Krenn et al., “Organoid modeling of Zika and Herpes Simplex Virus 1 infections reveals virus-specific responses leading to microcephaly”, Cell Stem Cell 2021).

SARSeq, ein am IMBA unter der Führung des Junior Gruppenleiters Ulrich Elling entwickeltes Testprotokoll für SARS-CoV-2, ermöglicht es, Zehntausende von Proben in weniger als 48 Stunden zu verarbeiten. Die im Magazin Nature Communications veröffentlichte Methode könnte für viele weitere Krankheitserreger angepasst werden. Die Errungenschaften dieser Forschung und die Kooperation mit der AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) erzielten eine hohe Kosteneffizienz für Österreich in der Detektion von Virusvarianten weltweit.

Insgesamt wurden im letzten Jahr von IMBA ForscherInnen 123 Publikationen einschließlich von nicht peer-reviewed Articles, veröffentlicht, davon 26 in Fachzeitschriften der Verlagsgruppen Nature Research, Cell Press und Science. Insgesamt hat das IMBA im letzten Geschäftsjahr Fördermittel in der Höhe von etwa EUR 6,6 Mio. eingeworben, darunter ein ERC Advanced Grant (D. Gerlich). Weitere Förderanträge im Wert von über EUR 10,7 Mio. befinden sich derzeit noch in der Begutachtung.

Das Gesamtvolumen der laufenden Projektförderungen liegt bei EUR 55 Mio. Insgesamt verfügt die Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres über noch offene Zahlungen aus Drittmittelprojekten iHv EUR 14,7 Mio.; dies entspricht einem Rückgang um EUR 0,8 Mio. gegenüber dem offenen Zahlungsstand zum Ende des Vorjahres.

Von IMBA Wissenschaftlern wurden in 2021 zwei Erfindermeldungen eingereicht, jedoch nicht angemeldet, da beide als nicht als patentfähig bewertet wurden. Vier Erfindungsmeldungen aus dem Jahr 2020 wurden 2021 patentiert und zwei Spin-Offs wurden 2021 gegründet. HeartBeat.bio AG entwickelt Herzorganoide zu einem Hochdurchsatzsystem für die Entdeckung neuer Medikamente gegen Herzkrankheiten. Angios GmbH nutzt vaskuläre Organoide zur Entwicklung regenerativer Behandlungen, insbesondere für Patienten mit Diabetes. Ein weiteres Spin-Off ist für die erste Hälfte 2022 geplant.

## **VI. Zweigniederlassungen**

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen.

## B. Allgemeine Risikoberichterstattung

Die derzeitigen politische und wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktoren, aufgrund des Krieges in der Ukraine als auch der schwellende Handelsstreit zwischen den beiden größten Volkswirtschaften der Welt und die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie, können Konjunkturrisiken hervorrufen, die zu sinkenden Steuereinnahmen und damit eingeschränkten finanziellen Spielräumen der neuen Regierung für Investition in Wissenschaft und Forschung führen könnten.

IMBA verfügt derzeit über keine finanzielle Budgetzusage des Gesellschafters für die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode 2021-2023. Auf Grundlage der noch fehlenden Zusage der Gesellschafterin sollte aufgrund des vorhandenen Bestandes an liquiden Mitteln iHv EUR 5,3 Mio. zum 31.12.2021 und dem Abbau von Altforderungen gegenüber des Gesellschafters die Finanzierung des Forschungsbetriebes der Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus finanziell gesichert sein.

Auf der Beschaffungsseite arbeitet das Unternehmen mit einer Vielzahl von Lieferanten von Labormaterialien und technischen Geräten zusammen. Durch die enge Kooperation mit dem IMP als Tochtergesellschaft des Pharmaunternehmens Boehringer Ingelheim profitiert IMBA in Form von Preiszugeständnissen der Lieferanten zu einem nicht unwesentlichen Teil von der globalen Einkaufsmacht der Boehringer Ingelheim Gruppe. Eine Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten ist aufgrund der starken Wettbewerbsintensität auf den Beschaffungsmärkten in der Regel nicht gegeben. Selbst in Spezialbereichen, in denen nur sehr wenige Anbieter tätig sind, kann IMBA als Referenzkunde z.T. erheblich unter dem Marktpreis liegende Einkaufskonditionen verhandeln. Die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit wird allerdings von IMBA einen immer höheren Mitteleinsatz für Investition in neue Technologien erfordern, um im globalen Forschungsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auf der Absatzseite profitiert IMBA ebenfalls von der engen Partnerschaft mit der Boehringer Ingelheim Gruppe, die dem Pharmaunternehmen ein Erstverhandlungsrecht an allen IMBA Forschungsergebnissen sichert. IMBA ist allerdings frei, ihre geistigen Eigentumsrechte an einen Dritten zu verkaufen, wenn Boehringer Ingelheim an den Forschungsergebnissen kein Interesse hat oder ein Dritter einen höheren Kaufpreis bietet. Grundsätzlich besteht Bedarf von Seiten der Pharma- und Biotechnologieunternehmen an dem Zukauf von Know-how aus Forschungseinrichtungen, um ihre Engpässe in der eigenen Forschung zu adressieren. Die zunehmende Anzahl der Vereinbarungen mit kommerziellen Partnern, zeigt, dass die Gesellschaft in ihrer Verwertungsstrategie auf dem richtigen Weg ist.

IMBA ist im Rahmen der HEG, die als nicht selbständig rechtsfähige Personenvereinigung für Zwecke der Errichtung des Institutsgebäudes etabliert wurde, eine Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Errichtungsgemeinschaft eingegangen. Die Risiken aus dieser Solidarhaftung wurden unterhalb der Bilanz als Eventualverbindlichkeit in voller Höhe berücksichtigt.

### C. Nachtragsbericht

Die COVID-19 Krise hat IMBA ausgezeichnet abfedern können, indem der operative Betrieb (nach einer kurzen Periode auf Minimalbetrieb im 2020) aufrecht erhalten konnte. Mitarbeiter der Administration haben zeitweise auf Home Office Arbeit umgestellt. Nachdem ein Großteil der Mittelzuweisungen und Erträge der Gesellschaft nicht von der unmittelbaren Umsatzerzielung oder anderen variablen Leistungsfaktoren abhängt, hat der temporäre Minimalbetrieb auf die finanzielle Situation der Gesellschaft zumindest kurzfristig keine substantiellen negativen Auswirkungen.

Darüber hinaus sind nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 keine Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Unternehmens führen.

### D. Prognosebericht

Basierend auf der für 2022 geplanten Veränderung der Mitarbeiteranzahl auf 205,7 Vollzeitäquivalente, und der laufenden Preisanpassung bei bezogenen Leistungen, ist im laufenden Geschäftsjahr von einem Anstieg der Aufwendungen für den Forschungsbetrieb auszugehen. Im Budget für das Jahr 2022 rechnet IMBA mit einer Steigerung der operativen Aufwendungen um fast EUR 1,0 Mio. auf ca. EUR 38,8 Mio. Im Zuge der Einstellung zweier neuer Forschungsgruppen und der Besetzung der Direktorengruppe werden die Investitionen in die technische und räumliche Forschungsinfrastruktur in diesem Jahr bei rund EUR 4,3 Mio. liegen.

Für 2022 wird mit einem Rückgang der Umsatzerlöse auf ca. EUR 6,7 Mio. gerechnet. Die Erträge aus Drittmittelprojekten werden auf rund EUR 5,8 Mio. sinken, dies ist durch die geänderte Finanzierung des Stammzellzentrums begründet. In Summe geht IMBA im laufenden Geschäftsjahr von operativen Erträgen im Gesamtwert von rd. EUR 18,7 Mio. aus.

Im Jahresverlauf rechnet die Geschäftsführung mit einem negativen Ergebnis vor Steuern iHv ca. EUR 20,1 Mio. Dem operativen Jahresverlust stehen erwartete Zuführungen des Gesellschafters iHv ca. EUR 17,8 Mio. gegenüber. Die Gesellschaft wird für das laufende Geschäftsjahr unter Verwendung ihrer ungebundenen Kapitalrücklage ein ausgeglichenes Bilanzergebnis ausweisen und zum 31.12.2022 über ein Eigenkapital von rund EUR 17,9 Mio. verfügen.

Mit einem Finanzmittelbestand zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres in Höhe von EUR 5,3 Mio., den erwarteten operativen Einnahmen und Mittelzuwendungen aus Projektförderungen sowie den Mittelzusagen der ÖAW für das Jahr 2022 wird IMBA für das laufende Geschäftsjahr seine Aufwendungen finanziell abdecken können.



**E. Verwendung von Finanzinstrumenten**

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden bei IMBA derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen von IMBA gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Bei den langfristigen Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um Festzinskredite, die keinerlei Zinsänderungsrisiko unterliegen. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, am 24. März 2022

Die Geschäftsführer:



Dr. Markus Kiess eh



Dr. Jürgen Knoblich eh

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[ey.com/at](https://ey.com/at)